SATZUNG DES TANZSPORTVEREINS NETTETAL E. V.

Entwurf der Neufassung - Stand vom 07.11.2026

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der am 29. Mai 2006 in Nettetal gegründete Verein führt den Namen „Tanzsportverein Nettetal e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Nettetal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nr. VR 4177 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes sowie der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Amateurtanzsport für alle Altersstufen verwirklicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

(1) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen.

(2) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er tritt für das Wohl der ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ein und ergreift geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen. Das Nähere regelt ein Schutzkonzept bzw. eine Vereinsordnung.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW), im Stadtsportverband Nettetal e.V. (SSV Nettetal) sowie in weiteren nationalen und internationalen Fachverbänden für Tanzsport.

(2) Über die in Abs. 1 genannten Mitgliedschaften ist der Verein mittelbar dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW), dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB) sowie dem Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) angeschlossen.

(3) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der in Abs. 1 und 2 genannten Verbände als verbindlich an.

(4) Über den Erwerb und die Beendigung von Mitgliedschaften in Sportfachverbänden und anderen Organisationen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein führt ordentliche Mitglieder (aktive und passive erwachsene sowie jugendliche Mitglieder), außerordentliche (fördernde) Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, die damit zugleich die persönliche Haftung für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres übernehmen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des ersten Beitragsmonats.

(4) Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern (oder ehemalige 1. Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden) ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; Ehrenvorsitzende haben zudem ein Teilnahmerecht an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder – bei juristischen Personen – durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform (per Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand; bei minderjährigen Mitgliedern ist die Erklärung von den gesetzlichen Vertretern abzugeben. Die Mitgliedschaft läuft jeweils in sechsmonatigen Beitragsperioden, beginnend mit dem ersten Tag des Eintrittsmonats. Eine Kündigung ist jeweils zum Ablauf einer solchen sechsmonatigen Periode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Kündigung beim Verein. Geht die Kündigung nicht rechtzeitig ein, verlängert sich die Mitgliedschaft um weitere sechs Monate.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausstehende Verpflichtungen (insbesondere Beitragsrückstände) bleiben unberührt; vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich herauszugeben. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 7 Beiträge, Gebühren und Umlagen

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Es können darüber hinaus Aufnahmegebühren, Umlagen (maximal bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrags) sowie abteilungsspezifische oder leistungsbezogene Gebühren erhoben werden.

(2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Gebühren entscheidet der Vorstand durch Beschluss; sie werden in einer Anlage zur Beitragsordnung (Beitragstabelle) festgehalten. Über Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand. Einzelheiten zum Beitragseinzug, den Beitragsgruppen, Zahlungsmodalitäten und Mahngebühren regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder, die ein Ehrenamt im Verein ausüben oder in besonderer Weise ehrenamtlich für den Verein tätig sind (insbesondere Vorstandsmitglieder, Übungsleiter/innen und Funktionsträger/innen), für die Dauer dieser Tätigkeit ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Vereinsstrafen, Streichung und Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann vom Vorstand durch Beschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und seit Absendung der zweiten Mahnung, in der auf die drohende Streichung hingewiesen wurde, drei Wochen verstrichen sind.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsordnungen, grober Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, grobem unsportlichem Verhalten sowie bei extremistischer Gesinnung oder Verstößen gegen den Kinder- und Jugendschutz. Bei minder schweren Verstößen kann der Vorstand als Vereinsstrafe eine Ermahnung, eine Verwarnung, eine Ordnungsstrafe bis zu 250,00 € oder einen zeitweiligen Ausschluss vom Sportbetrieb und von Vereinsveranstaltungen verhängen.

(3) Vor der Entscheidung über einen Ausschluss oder eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit

Begründung mitzuteilen und wird mit Bekanntgabe wirksam. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde einlegen, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet; während des Beschwerdeverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) die Vereinsjugend (sofern eingerichtet, § 13).

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Ist die Durchführung einer Mitgliederversammlung aus schwerwiegenden Gründen oder infolge höherer Gewalt innerhalb des Geschäftsjahres nicht möglich oder unzumutbar, kann sie durch Beschluss des Vorstands verschoben und unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand es beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung der Einladung unter Angabe der Tagesordnung auf der offiziellen Vereinswebsite (www.tanzsportverein-nettetal.de). Zwischen dem Tag der Veröffentlichung auf der Vereinswebsite und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen; der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung werden dabei nicht mitgezählt. Zusätzlich kann der Vorstand nachrichtlich über geeignete digitale Kommunikationskanäle des Vereins auf die Veröffentlichung hinweisen, ohne dass hieraus ein Rechtsanspruch auf Einzelbenachrichtigung entsteht.

(4) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Versammlung ausschließlich virtuell (ohne physische Präsenz am Versammlungsort) oder in hybrider Form (Präsenzversammlung mit der Möglichkeit der digitalen Zuschaltung und Stimmabgabe) durchgeführt wird. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst insbesondere:
a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
b) Entlastung des Vorstands,
c) Wahlen (soweit erforderlich),
d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(6) Anträge stimmberechtigter Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim Vorstand eingehen. Dringlichkeitsanträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung) können nur behandelt werden, wenn die Versammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

(7) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jüngere Mitglieder können als Gäste teilnehmen. Wählbar in Vereinsämter sind nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, sofern die Versammlung nicht auf Antrag mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließt.

(9) Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
a) dem/der Vorsitzenden,
b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem/der Schatzmeister/in.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle drei Vorstandsmitglieder. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Ersatzmitglied zu berufen.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform oder im Rahmen von Telefon- bzw. Videokonferenzen gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 12 Abteilungen und Ausschüsse

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden.

(2) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.

§ 13 Vereinsjugend

Zur Förderung und Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Vereinsjugend mit eigenem Jugendvorstand eingerichtet werden. Das Nähere regelt in diesem Fall eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands eine/n Kassenprüfer/in und eine/n Ersatzkassenprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse einschließlich aller Konten, Buchungsunterlagen und Belege, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands. Findet eine Mitgliederversammlung ausnahmsweise nicht innerhalb eines Geschäftsjahres statt (§ 10 Abs. 1), wird der Prüfbericht für das betreffende Geschäftsjahr in der nächsten Mitgliederversammlung nachgeholt.

(3) Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vorzeitig aus oder ist an der Ausübung des Amtes dauerhaft gehindert, rückt der/die Ersatzkassenprüfer/in nach. Steht kein/e gewählte/r Kassenprüfer/in mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine unabhängige Person, die nicht dem Vorstand angehören darf, kommissarisch mit der Kassenprüfung zu betrauen. Findet sich keine geeignete Person, kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ausnahmsweise eine/n unabhängige/n externe/n Dritte/n (insbesondere Steuerberater/in oder Buchprüfer/in) mit der Prüfung beauftragen; stehen hierfür keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung, wird die Kassenprüfung nach Neuwahl eines/einer Kassenprüfers/in in der nächsten Mitgliederversammlung nachgeholt.

§ 15 Vergütung der Organmitglieder und Aufwendungsersatz

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (z. B. nach § 3 Nr. 26 oder Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand (bei Vergütungen an Vorstandsmitglieder: die Mitgliederversammlung).

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins Arbeits- und Honorarverträge mit Übungsleitern sowie Verwaltungspersonal abzuschließen.

(4) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, sofern sie vorab vom Vorstand genehmigt wurden und innerhalb von sechs Monaten nach Entstehung mit prüffähigen Belegen geltend gemacht werden.

§ 16 Haftung des Vereins und seiner Organe

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den gesetzlichen Ehrenamts- bzw. Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26, Nr. 26a EStG) im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Einzelheiten zum Datenschutz im Verein regelt eine Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 18 Vereinsordnungen

(1) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen (mit Ausnahme der vom Vorstand zu beschließenden Beitragstabelle gemäß § 7 Abs. 2). Zur Regelung der weiteren internen Vereinsabläufe ist der Vorstand ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen, insbesondere eine Trainings- und Hausordnung, eine Finanzordnung sowie eine Datenschutzordnung.

(2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nettetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 20 Ermächtigung des Vorstands und Inkrafttreten

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, notwendige Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt aus formalen oder steuerrechtlichen Gründen verlangt werden und den wesentlichen Kern der beschlossenen Satzungsregelungen nicht berühren, selbstständig durch einstimmigen Vorstandsbeschluss vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

(2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.12.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 11.12.2015 (eingetragen am 04.03.2016) außer Kraft.

Nettetal, den 05.12.2026

_____	_____	_____
1. Vorsitzende, Karola Walkowiak	2. Vorsitzende, Megan Bartu-Walkowiak	Schatzmeister, Detlef Walkowiak